



Hannover, 9. Dezember 2020

**Plangenehmigung**  
für  
den Neubau eines Radweges an der K 136  
zwischen  
Evern und Dolgen (Stadt Sehnde)

Vorhabenträger:  
Region Hannover - Fachbereich Verkehr  
Hildesheimer Str. 18  
30169 Hannover

. Ausfertigung

Die Fotokopie stimmt mit dem Original  
der Plangenehmigung vom  
vollständig überein.  
Hannover, 09.12.2020  
Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag

**Der Plan ist genehmigt am 09.12.2020**

**Änderungen in den Planunterlagen aufgrund dieser Genehmigung sind durch  
Einträge und Umrandungen in Grün kenntlich gemacht.**

Im Auftrag

(Wesche)

## Inhaltsverzeichnis

### Teil A: Zulassungsentscheidung

1. Plangenehmigung
2. Genehmigte Planunterlagen
3. Planänderungen und Ergänzungen (Grüneintragungen)
4. Nebenbestimmungen und Hinweise
  - 4.1 Unterrichts- und Beteiligungspflichten
  - 4.2 Naturschutz und Landschaftspflege
  - 4.3 Abfallrecht und Bodenschutz
  - 4.4 Wasserrecht
  - 4.5 Archäologische Denkmalpflege
  - 4.6 Kampfmittelbeseitigung
  - 4.7 Belange der Ver- und Entsorgungsträger sowie Telekommunikation
  - 4.8 Verkehrsführung während der Baumaßnahme
5. Einvernehmliche Regelungen
6. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

### Teil B: Begründung

1. Rechtsgrundlagen
2. Planerische Begründung
3. Verfahrensrechtliche Begründung
4. Abwägung
5. Begründung der zusätzlich angeordneten Nebenbestimmungen gem. Teil A Ziffer 4
6. Begründung der Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen gemäß Abschnitt A Ziffer 6

### Teil C: Hinweise

1. Nicht festgestellte Unterlagen
2. Hinweise auf behördliche Entscheidungen, die durch diese Plangenehmigung ersetzt werden

### Teil D: Rechtsbehelfsbelehrung

## Teil A: Zulassungsentscheidung

### 1. Plangenehmigung

Der von der Region Hannover – Fachbereich Verkehr - aufgestellte Plan für **den Neubau eines Radweges an der K 136 zwischen Evern und Dolgen (Stadt Sehnde)** wird entsprechend den vorgelegten Unterlagen mit den Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben haben, und den unter Punkt 4 folgenden Nebenbestimmungen genehmigt. Das Vorhaben ist nach Maßgabe dieses Bescheides sowie entsprechend dem Stand der Technik auszuführen.

### 2. Genehmigte Planunterlagen

Der Plan besteht aus den tabellarisch aufgelisteten, mit grünem Siegelaufruck (Siegel Nr. 73) gekennzeichneten Unterlagen.

Nr.	Bezeichnung	Blatt/ Anzahl	aufgestellt am
2	Übersichtskarte M=1:100.000	1	
3	Übersichtslageplan M=1:25.000	1	
5	Lageplan M=1:500	3	22.04.2020
9	<u>Landschaftspflegerische Maßnahmen:</u> 9.1 Maßnahmenplan M=1:500 9.2 Maßnahmenblätter inkl. Vorblatt	3 16	22.04.2020 22.04.2020
10	<u>Grunderwerb:</u> Grunderwerbsplan M=1:500 Grunderwerbsverzeichnis inkl. Vorblatt	3 3	22.04.2020 22.04.2020
11	Reglungsverzeichnis inkl. Vorblatt	10	22.04.2020
14	<u>Straßenquerschnitt:</u> 14.1 Regelquerschnitt Radweg M=1:50 14.2 Regelquerschnitt Querungshilfe Evern M=1:50 14.3 Regelquerschnitt Querungshilfe Dolgen M=1:50	1 1 1	22.04.2020 22.04.2020 22.04.2020
18	<u>Wassertechnische Untersuchungen:</u> Lageplan M=1:500	3	22.04.2020

Unterlagen ohne Siegelaufruck gehören nicht zum Plan. Sie sind den plangenehmigten Unterlagen lediglich nachrichtlich beigelegt (siehe Teil C).

### 3. Planänderungen und Ergänzungen (Grüneintragungen)

Ersetzt, geändert oder ergänzt werden folgende Pläne und Verzeichnisse der genehmigten Unterlagen:

Nr.	Bezeichnung	Deckblatt	Blatt/ Anzahl	Datum
5	Lageplan	die Blätter 1 D und 3 D ersetzen die Blätter 1 bzw. 3	2	23.09.2020
9	<u>Landschaftspflegerische Maßnahmen:</u>			
	9.1 Maßnahmenplan	die Blätter 9.1/1 D und 9.1/3 D ersetzen die Blätter 9.1/1 und 9.1/3	2	28.10.2020
	9.2 Maßnahmenblätter	die Blätter 1 D, 2 D und 9 D bis 12 D ersetzen die Blätter 1, 2 und 9 bis 12	6	29.10.2020
10	<u>Grunderwerb:</u>			
	Grunderwerbsplan	die Blätter 10/1 D und 10/3 D ersetzen die Blätter 10/1 und 10/3	2	29.08.2020
	Grunderwerbsverzeichnis inkl. Vorblatt	die Blätter 1 D bis 3 D ersetzen die Blätter 1 bis 3	3	09.07.2020 29.08.2020
11	Regelungsverzeichnis inkl. Vorblatt	die Blätter 1 D bis 11 D ersetzen die Blätter 1 bis 10	11	02.10.2020

### 4. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die nachfolgenden Nebenbestimmungen bzw. Hinweise sind Bestandteil dieser Plangenehmigung:

#### *4.1 Unterrichts- und Beteiligungspflichten*

##### *4.1.1 TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2 a, 31275 Lehrte:*

Im Planungsgebiet befindet sich eine Höchstspannungsfreileitung. Zur Festlegung der sich daraus ergebenden maximalen Arbeitshöhen sowie ggf. weiterer Sicherheitsmaßnahmen ist eine örtliche Einweisung mit dem Netzservice Leitungen mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Ortstermin abzustimmen. Der zuständige Ansprechpartner ist Herr Weißensee, Telefon: +49 5132 89-2696, Mail: [uwe-michael.weissensee@tennet.eu](mailto:uwe-michael.weissensee@tennet.eu).

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches sowie Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Leitungsträgers vorgenommen werden. Sofern hierzu weitere Ortstermine erforderlich werden sollten, sind diese ebenfalls mit einer Vorlaufzeit von mindestens 14 Tagen zu vereinbaren. (siehe auch Nebenbestimmung 4.7)

##### *4.1.2 Avacon Netz GmbH, Jacobistraße 3, 31157 Sarstedt:*

Im Planungsbereich befindet sich ein Mittelspannungskabel. Vor Beginn von Auskofferungsarbeiten müssen Suchschachtungen durchgeführt werden. Hierüber ist ein Abstimmungsgespräch mit dem Leitungsträger zu führen. (siehe auch Nebenbestimmung 4.7)

Sollte während der Maßnahme festgestellt werden, dass das Mittelspannungskabel tiefer- bzw. umgelegt werden muss, ist dies frühzeitig mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen

Im Bereich der Querungshilfe sollte die Gasleitung eine Überdeckung von 1,00 m haben. Das ist im Vorfeld durch Querschläge zu prüfen. Sollte die Tieferlegung erforderlich sein, ist die Vorgehensweise ebenfalls frühzeitig mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen.

#### *4.1.3 Deutsche Telekom Technik GmbH, Neue-Land-Straße 6, 30625 Hannover:*

Im angegebenen Bereich sind Telekommunikationslinien (TK-Linien) gem. § 3 Abs. 26 TKG vorhanden.

Die bauausführende Firma hat sich vor Baubeginn über die Internetanwendung Trassenauskunft Telekom oder von der zentralen Planauskunft die aktuellen Lagepläne aushändigen zu lassen.

#### *4.1.4 Avacon Netz GmbH, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter:*

Innerhalb des Planungsgebietes befindet sich der Leitungsschutzbereich der Gashochdruckleitung Ahlten – Ausleben, GTL0000253 (PN 70 / DN 600) sowie Fernmeldeleitungen. Der Leitungsträger ist am weiteren Verfahren zu beteiligen. (siehe auch Nebenbestimmung 4.7)

Vor Beginn von Baumaßnahmen ist unter der o.g. Anschrift eine aktuelle Trassenauskunft für die Gashochdruckleitung einzuholen. Für die aktuelle Leitungsauskunft für die Fernmeldeleitungen ist die Sparte Fernmelde unter

Avacon Netz GmbH  
Region West  
Betrieb Spezialnetze  
Watenstedter Weg 75  
38229 Salzgitter

Telefon: +49 170/ 6 48 47 51 (Herr Karwacki) zu kontaktieren.

#### *4.1.5 Region Hannover, Fachbereich Bauen, Team 63.02 Denkmalschutz, Höltystraße 17, 30171 Hannover:*

Der Beginn der Erdarbeiten (Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten) ist sobald wie möglich, mindestens aber vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde der Region Hannover zu richten. Die Anzeigepflicht bezieht sich auf evtl. Rodungsarbeiten, den Oberbodenabtrag und auf alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten.

Die Erdarbeiten sind von einer qualifizierten Fachkraft (mindestens Grabungstechniker/in) zu begleiten, damit ggf. auftretende Bodenfunde sofort erkannt sowie unter Hinzuziehung weiteren Fachpersonals (Grabungshelfer) wissenschaftlich dokumentiert und gesichert werden können. Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft ist im Vorfeld der geplanten Maßnahme mit der Unteren Denkmalschutzbehörde der Region Hannover abzustimmen. (siehe auch Nebenbestimmung 4.5)

Von der beauftragten archäologischen Fachkraft ist vor Beginn der geplanten Maßnahme eine Aktivitätsnummer bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen. Beim Auftreten archäologischer Funde/Befunde ist auch eine Fundstellenbezeichnung zu beantragen.

## 4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Ausführung des Vorhabens sind die rechtlichen Anforderungen des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG sowie die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.

Daneben sind die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) und die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu beachten. Dieses ist durch vertragliche Regelung mit den bauausführenden Firmen sicherzustellen; die Einhaltung dieser Regelungen und die ordnungsgemäße Anwendung der RAS-LP 4 und der DIN 18920 ist für die gesamte Bauphase zu gewährleisten.

Unmittelbar am Baubereich angrenzende Bäume sind mittels Stammschutz zu schützen. Das Abstellen von Baufahrzeugen sowie das Lagern von Baustoffen im Kronentraufbereich sind nicht zulässig.

Der Wurzelbereich von Gehölzen ist zu schützen. Bei unumgänglichen Eingriffen im Wurzelbereich sind Starkwurzeln möglichst zu erhalten; Abgrabungen im Wurzelbereich der durch Stammschutz gesicherten Bäume sind von Hand vorzunehmen oder durch Einsatz von Absaugtechnik. Erforderliche Behandlungen von Wurzeln und ggf. notwendige Kronenschnitte sind nach den Anforderungen der ZTV- Baumpflege vorzunehmen. Fällmaßnahmen sind auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28.02. des Folgejahres zu beschränken.

Sollten sich bei den Gehölzrückschnitt- und Baumaßnahmen Hinweise auf das Vorkommen geschützter Arten, wie beispielsweise Fledermäuse, Otter oder Vögel, ergeben, sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) Schutz- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Die vorgenannten Punkte sind durch eine fachliche Unterstützung in Gestalt einer Umweltbaubegleitung im Zuge der Ausführungsplanung sowie der Durchführung der Bautätigkeiten sicherzustellen.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen werden in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Die zur Eintragung erforderlichen Angaben sind hinsichtlich Inhalt, Qualität und Umfang mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Unterlagen sind der Planfeststellungsbehörde nach Durchführung der Maßnahmen vorzulegen. Sie werden danach an die für die Führung des Kompensationsverzeichnisses zuständige Stelle weitergeleitet (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). Die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen ist der Planfeststellungsbehörde durch einen Bericht zu dokumentieren (§ 17 Abs. 7 BNatSchG). Auf die übrigen Bestimmungen des § 17 BNatSchG wird hingewiesen.

Daneben sind folgende Auflagen zu beachten:

Der Neubau des Radweges findet im Bereich einer Allee an der K 136 statt. Die Allee ist als geschützter Landschaftsbestandteil per Satzung der Stadt Sehnde geschützt. Gemäß Alleenkartierung wurde sie mit der Wertigkeit 3 „mittel“ bewertet. Die Alleebäume sind vor Schäden zu bewahren.

Laut LBP ist eine Fällung von insgesamt neun Bäumen nicht vermeidbar. Es wird darauf hingewiesen, dass die Fällung außerhalb der gesetzlichen Schonzeit nach § 39 BNatSchG durchzuführen ist. Zu fallende Gehölze sind vorher auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren zu kontrollieren.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 15 BNatSchG dar. Zur Kompensation des Eingriffs in den Boden soll laut LBP eine Fläche in Evern auf etwa 3.200 m<sup>2</sup> von Acker in artenarmes Extensivgrünland umgewandelt werden. Hier sollte soweit wie möglich die Entwicklung von artenreichem Grünland angestrebt werden. Zudem ist ein Auspflocken der Maßnahmenfläche und damit eine Abgrenzung zur angrenzenden ackerbaulichen Nutzung sinnvoll.

Der Eingriff in den Alleebaumbestand soll durch Ersatzpflanzungen vor Ort, in den vorhandenen Lücken der Allee, ausgeglichen werden. Dafür sind gemäß § 40 BNatSchG gebietseigene Gehölze zu verwenden. Die Auswahl der Arten soll sich am Bestand orientieren.

#### *4.3 Abfallrecht und Bodenschutz*

Seitens der Unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde (UAB) ergehen folgende Hinweise:

Die im Rahmen des Bauvorhabens anfallenden Abfälle (z.B. Boden, Bauschutt, ggf. Straßenaufbruch) sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu beseitigen. (§ 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)).

Die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), insbesondere die Getrennthaltungs- und Vorbehandlungspflichten, sind einzuhalten und umzusetzen. Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung sind in der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 34 zu finden.

Im Baufeld befindet sich Mutterboden. Hierzu wird verwiesen auf den § 202 Baugesetzbuch (BauGB).

#### *4.4 Wasserrecht*

Seitens der Unteren Wasserbehörde (UWB) ergeht folgender Hinweis:

Für die Einleitung des Niederschlagswassers in die örtliche Regenwasserkanalisation ist gegebenenfalls eine Genehmigung beim zuständigen Kanalnetzbetreiber (Stadtwerke Sehnde) zu beantragen.

#### *4.5 Archäologische Denkmalpflege*

Die anzeigepflichtigen Erdarbeiten haben mit einem Hydraulikbagger mit zahnloser, schwenkbarer Grabenräumschaufel zu erfolgen.

Die o. g. Erdarbeiten sind von einer qualifizierten Fachkraft (mindestens Grabungstechniker/in) zu begleiten, damit ggf. auftretende Bodenfunde sofort erkannt sowie unter Hinzuziehung weiteren Fachpersonals (Grabungshelfer) wissenschaftlich dokumentiert und gesichert werden können. Es gelten die Grabungsstandards des Verbandes der Landesarchäologen (verfügbar unter: [http://www.landesarchaeologen.de/fileadmin/Dokumente/Dokumente\\_Kommissionen/Dokumente\\_Grabungstechniker/grabungsstandards\\_april\\_06.pdf](http://www.landesarchaeologen.de/fileadmin/Dokumente/Dokumente_Kommissionen/Dokumente_Grabungstechniker/grabungsstandards_april_06.pdf)) und die Dokumentationsrichtlinien der Region Hannover/Archäologische Denkmalpflege (Stand 11/2014).

Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft ist im Vorfeld der Maßnahme mit der Unteren Denkmalschutzbehörde der Region Hannover abzustimmen.

Die Kosten für die fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung archäologischer Funde und Befunde sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für Maschineneinsatz trägt der Träger der Maßnahme.

Im Vorfeld der Maßnahme ist von der beauftragten archäologischen Fachkraft bei der Unteren Denkmalschutzbehörde eine Aktivitätsnummer, beim Auftreten archäologischer Funde/Befunde auch eine Fundstellenbezeichnung zu beantragen.

Für die Sicherung und Dokumentation ggf. auftretender archäologischer Bodenfunde ist ein ausreichend großer Zeitraum einzuräumen, der durch die Untere Denkmalschutzbehörde nach Befundlage festzulegen ist.

Archäologische Befunde, die sich noch jenseits der bauseitigen maximalen Eingriffstiefe fortsetzen und ohne Gefährdung erhalten werden können, sind nach einer Planungsdokumentation (inkl. Abbohrung) mit Geotextil und einer sterilen Trennschicht abzudecken und zu schützen.

Hinweise:

Für alle Erdarbeiten gelten die Bestimmungen des NDSchG. Im Zuge der Baumaßnahme auftretende archäologische Funde und Befunde sind meldepflichtig (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gemäß § 14 NDSchG).

Eine Nichtbeachtung der o. g. Nebenbestimmungen stellt gemäß § 35 NDSchG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

#### *4.6 Kampfmittelbeseitigung*

Rechtzeitig vor Baubeginn ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst (LGLN - Regionaldirektion Hameln - Hannover) zu befragen, ob im Planbereich mit Überresten von Bombardierungen bzw. Kriegseinwirkungen zu rechnen ist

Die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) ist zu benachrichtigen, wenn bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden.

#### *4.7 Belange der Ver- und Entsorgungsträger sowie Telekommunikation*

Die Stellungnahmen der Ver- und Entsorgungsträger (Leistungsunternehmen) enthalten Auflagen und Hinweise. Diese werden, soweit erforderlich, zum Gegenstand der Plangenehmigung gemacht und sind demgemäß zu beachten, soweit sie den zwischen Straßenbaulastträger und Leistungsunternehmen abgeschlossenen Gestattungsverträgen nicht widersprechen. Dies gilt insbesondere für:

- TenneT TSO GmbH:

- Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 220-kV-Leitungen beträgt maximal 60 m, d. h. jeweils 30 m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten.
- Bei den Bauarbeiten im (parabolischen) Leitungsschutzbereich ist der nach DIN VDE 0105-100 vorgeschriebene Abstand (220-kV = 4,0 m) beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten. Gegebenenfalls sind die maximalen Arbeitshöhen im Einvernehmen mit dem Leitungsträger vor Ort festzulegen.
- Der Leitungsträger weist in diesem Zusammenhang auf die von der Bauberufsgenossenschaft herausgegebenen Richtlinien „Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen“ und auf die Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten (DGUV Vorschrift 38)“ der Bauberufsgenossenschaft hin.



- Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Freileitung als ganz besonderer Gefahrenpunkt anzusehen.
  - Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Leitungsträgers vorgenommen werden und erst, nachdem dieser die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft hat.
  - Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 m im Radius um den Mastmittelpunkt Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, sind diese vorher mit dem Leitungsträger im Detail abzustimmen.
  - Für erforderlich werdende Ortstermine ist der Netzservice Leitungen rechtzeitig (mindestens 14 Tage vorher) zu kontaktieren. (siehe auch Nebenbestimmung Nr. 4.1.1)
  - Der Leitungsträger hat einen Lageplan im Maßstab 1:10.000 beigelegt, dem der Leitungsverlauf, die Maststandorte sowie die Breite des Leitungsschutzbereiches zu entnehmen sind.
  - Zur weiteren Information und mit der Bitte um Beachtung wurde vom Leitungsträger die Broschüre „Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen“ übersandt. Diese ist vom Vorhabensträger an das bauausführende Unternehmen auszuhändigen.
- Avacon Netz GmbH, Sarstedt:
- Bei einer Überdeckung von bis zu 0,90 m und einer Oberfläche des Radweges in Asphaltbeton oder Verbundsteinbauweise kann das Mittelspannungskabel in seiner Lage verbleiben.
  - Sollte eine Betonoberfläche hergestellt werden, ist das Mittelspannungskabel in den Seitenbereich zu verlegen.
  - Vor Beginn der Auskoffierung müssen Suchschachtungen erfolgen. Dazu ist ein Abstimmungsgespräch mit dem Leitungsträger zu führen.
  - Sollte während der Baumaßnahme festgestellt werden, dass das Mittelspannungskabel tiefer- bzw. umgelegt werden muss, ist dies frühzeitig mit dem Leitungsträger abzustimmen. (siehe auch Nebenbestimmung 4.1.2)

- Avacon Netz GmbH, Salzgitter:

Innerhalb des Planungsgebietes befindet sich die Gashochdruckleitung „Ahlten – Ausleben“ GTL0000253 (PN 70 / DN 600). Diese ist zum Teil in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen bzw. in einem Schutzstreifen in Anlehnung an § 49 EnWG, laut dem geltenden DVGW-Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5.1.4 verlegt. Weiterhin befinden sich im Planungsgebiet Fernmeldeleitungen. Deshalb ist folgendes zu beachten:

Gashochdruckleitung:

- Die Schutzstreifenbreite für die Gashochdruckleitung GTL0000253 beträgt 8,00 m. Das heißt, je 4,00 m vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen. Innerhalb dieses Schutzstreifens sind Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten, nicht gestattet. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden.
- Gashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden.
- Bei der späteren Gestaltung des Planungsgebietes innerhalb des Schutzstreifens ist das Merkblatt DVGW GW 125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) und das Beiblatt GW 125-B1 zu beachten. Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten. Tiefwurzelnende Bäume sollten mindestens 6,00 m links und rechts von der o.g. Leitung entfernt bleiben.

- Bei Errichtung von Grünanlagen ist ein Begehungsstreifen von 2,00 m links und rechts über den Leitungsscheiteln frei von Sträuchern zu halten.
- Für den Fall, dass die Gashochdruckleitung durch die geplante Maßnahme gesichert oder umgelegt werden muss (nur in lastschwachen Zeiten möglich), ist zu berücksichtigen, dass eine Vorlaufzeit von ca. neun Monaten für Planung und Materialbeschaffung benötigt wird. Die Kosten hierfür sind durch den Verursacher zu tragen.

#### Fernmeldeleitungen:

- Der Schutzbereich für die Fernmeldeleitungen beträgt je 3,00 m, das heißt 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachsen. Über und unter den Fernmeldekabeln beträgt der Schutzbereich jeweils 1,00 m.
- Innerhalb der Schutzstreifen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit dem Leitungsträger über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.
- Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Fernmeldekabel beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb der Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.
- Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.
- In den Leitungsschutzbereichen der Fernmeldekabel dürfen keine tiefwurzelnenden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.
- Erdarbeiten in den Leitungsbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch einen Mitarbeiter des Leitungsträgers ausgeführt werden.

#### 4.8 Verkehrsführung während der Baumaßnahme

Sperrungen und Umleitungen im Zuge der Baumaßnahme sind im Vorfeld mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (hier Stadt Sehnde), der zuständigen Polizeidienststelle sowie den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs abzustimmen.

#### 5. Einvernehmliche Regelungen

Die Einwendungen bzw. Anregungen und Hinweise der nachfolgend aufgelisteten Träger öffentlicher Belange sind entweder vor der Genehmigung für erledigt erklärt worden oder durch Berücksichtigung in der festgestellten Planung bzw. durch Zusage der Region Hannover – Fachbereich Verkehr - gegenstandslos geworden: Die seitens des Vorhabenträgers – auch in Erwidierungen zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Plangenehmigungsbehörde – abgegebenen, schriftlich festgehaltenen Zusagen sind jeweils einzuhalten, auch wenn sie nachfolgend nicht eigens aufgezählt werden.

- **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stilleweg 2, 30655 Hannover**, Schreiben vom 10.07.2020  
Die Hinweise werden bei den entsprechenden Planungsschritten Berücksichtigung finden. Zum Vorhaben liegt ein Baugrundgutachten vor.
- **TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2 a, 31275 Lehrte**, Schreiben vom 18.06.2020  
Die Hinweise werden berücksichtigt (s. a. Nebenbestimmung Nr. 4.1.1 und 4.7).
- **Avacon Netz GmbH, Jacobistraße 3, 31157 Sarstedt**, Schreiben vom 18.06.2020  
Die genannten Vorgaben sowie die weitere Beteiligung am Verfahren werden vom Vorhabenträger bei den weiteren Planungsschritten berücksichtigt (s. a. Nebenbestimmung Nr. 4.1.2 und 4.7)

- **Avacon Netz GmbH, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter**, Schreiben vom 13.07.2020  
Die genannten Vorgaben sowie die weitere Beteiligung am Verfahren werden vom Vorhabensträger bei den weiteren Planungsschritten berücksichtigt (s. a. Nebenbestimmung Nr. 4.1.3 und 4.7)
- **Jägerschaft Burgdorf, Kolshorner Straße 8, 31275 Lehrte**, Schreiben vom 17.07.2020  
Es wurde vorgeschlagen, die zur Kompensierung des Eingriffs als Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen geplanten Anpflanzungen in der Sichtachse zur offenen Feldmark in Ost – West – Ausrichtung und wenn möglich, mehr im nördlichen Bereich als Ergänzung zu den vorhandenen Heckenstrukturen auszuführen. Der Vorschlag wurde seitens des Vorhabenträgers geprüft, kann jedoch nicht berücksichtigt werden. In Abstimmung mit dem Eigentümer des betroffenen Flurstücks sowie der UNB wurde die für die Anpflanzungen vorgesehene Fläche um 90 Grad gedreht und verläuft nun parallel zum geplanten Radweg. Dadurch wird die Bewirtschaftung der angrenzenden Ackerfläche durchgängiger. Zudem wird die spätere Grünfläche auf einem kürzeren Stück durch die Düngung der Ackerfläche beeinflusst. Diese Gegenüberstellung des Vorhabenträgers wurde der Jägerschaft Burgdorf mit Schreiben vom 21.10.2020 mit der Gelegenheit zur weiteren Stellungnahme übersandt. Bis zum Fristablauf am 11.11.2020 wurden keine weiteren Bedenken vorgetragen. Die Bedenken bzw. Hinweise sind damit als erledigt anzusehen.
- **Polizeiinspektion Burgdorf, Vor dem Celler Tor 45, 31303 Burgdorf**, Schreiben vom 02.07.2020 und Nachricht vom 29.10.2020  
Es wurde mit Schreiben vom 02.07.2020 angeregt, dass für die Fußgänger eine Anbindung an die Seitenräume in den Ortschaften vorgesehen wird. Eine provisorische Befestigung wurde für ausreichend erachtet. Die Anregung wurde vom Vorhabensträger umgesetzt. Die Lagepläne 5/1 und 5/3 wurden hinsichtlich der Fußgängeranbindungen überarbeitet und der Polizeiinspektion erneut vorgelegt. Die Bedenken sind damit laut Nachricht vom 29.10.2020 erledigt.
- **Einwendungsnummer 173**, Nachricht vom 06.07.2020  
Die vorgeschlagene Anlage eines innerörtlichen Radweges ist aufgrund des zu geringen Fahrbahnquerschnitts nicht möglich. Dafür wurden bereits entsprechende Piktogramme auf die Fahrbahn aufgebracht. Die Herstellung eines innerörtlichen Gehweges ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Hierfür wäre die Stadt Sehnde zuständig.  
Die spätere Befahrbarkeit der Feldzufahrten über den geplanten Radweg zwischen Evern und Dolgen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen wird zugesagt.

*Nur nachrichtlich:*

- **Region Hannover – Team 36.25 Naturschutz-Ost**, Schreiben vom 06.07.2020  
Die in den Planunterlagen vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Beeinträchtigungen sind unter Punkt 4.2 als Nebenbestimmung verbindlich in die Plangenehmigung eingeflossen.
- **Region Hannover – Team 36.26 Bodenschutz West und Abfall**, Schreiben vom 24.06.2020  
Die Anmerkungen der UAB werden beachtet (siehe auch Punkt 4.3).
- **Region Hannover – Team 36.29 Gewässerschutz Ost**, Schreiben vom 13.07.2020  
Die Anmerkungen der UWB werden beachtet (siehe auch Punkt 4.4).
- **Region Hannover - Team 63.02 Denkmalschutz**, Schreiben vom 18.06.2020  
Durch die geplante Maßnahme werden archäologische Belange berührt. Im Planungsbereich befindet sich ein prähistorischer Siedlungsplatz, bei dem es sich um ein Kulturdenkmal im Sinne von § 3 Abs. 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) handelt. Der Eingriff in das Kulturdenkmal ist nur dann zulässig, wenn ein anderes öffentliches Interesse das Interesse der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und den Eingriff zwingend verlangt, siehe hierzu Teil B, Nr.1, usw. Die daraus folgenden denkmalrechtlichen Nebenbestimmungen sind unter den Punkten 4.1.4 sowie 4.5 verbindlich in Plangenehmigung eingeflossen.

- **Dezernat II.4 Beauftragte für Menschen mit Behinderung**, Schreiben vom 01.07.2020  
Die Bedenken hinsichtlich der Anordnung der beiden Querungsstellen mit den geplanten tropfenförmigen Verkehrsinseln an den Ortsaus- bzw. eingängen in Evern und Dolgen sind ausgeräumt. In Evern ist die Querungshilfe und der dafür vorgenommene Grunderwerb so gestaltet, dass bei einem späteren Gehwegbau durch die Stadt Sehnde auch eine Querungshilfe für Fußgänger angelegt werden kann. In Dolgen ist im weiteren innerörtlichen Verlauf ein Gehweg auf der Südseite vorhanden. Bei einem späteren Bau eines Gehweges durch die Stadt Sehnde in Dolgen kann dieser über eine innerörtliche Querungshilfe für Fußgänger nach Norden verlängert werden und im weiteren Verlauf an die geplante Querungshilfe angeschlossen werden. Die weiteren Hinweise, insbesondere zu den Planungsanforderungen nach DIN 18040-3 sowie zu den Standards gemäß DIN 32984 werden beachtet.

## 6. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

- **Naturschutzbund Deutschland (NABU):**  
Durch die geplante Maßnahme wird Boden versiegelt. Als Kompensation für die Versiegelung soll laut dem LBP landwirtschaftlich genutzte Fläche in Biotope der Wertstufe IV und V umgewandelt werden. Dem Einwender erschließt sich nicht, wie mittels Umwandlung von Acker in artenarmes Extensivgrünland die Anforderung, Biotoptypen der Wertstufe IV oder sogar V zu schaffen, erfüllt werden soll. Gemäß der Einstufung der Biotoptypen des Informationsdienstes Niedersachsen (1/2012) erreicht (artenarmes) Extensivgrünland maximal die Wertstufe III, teils sogar nur die Wertstufe II. Zudem wird die Lage der vorgesehenen Kompensationsfläche als unvorteilhaft eingestuft. Als maximal 30m breiter Streifen zwischen bestehenden Ackerflächen ist mit Einflüssen durch deren Bewirtschaftung (Dünger, Pestizide/Herbizide) zu rechnen, was sich ebenfalls negativ auf die angestrebte Wertstufe auswirkt. Insgesamt ist die Kompensationsfläche so ungünstig geschnitten, dass Nutzung, Pflege und Entwicklung der Fläche wirtschaftlich nicht sinnvoll erfolgen können. Es wäre nach Auffassung des Einwenders in dem Zusammenhang sinnvoller, eine andere Fläche zu wählen, die dann zu einer für die Natur sinnvolleren Zielrichtung entwickelt und auch wirtschaftlich sinnvoll genutzt/gepflegt werden kann (z.B. als artenreiches mesophiles Grünland). Hierzu böten sich vor allem Ackerflächen in unmittelbarer Nachbarschaft zum FFH-Gebiet HämelerWald/Sohrwiesen an. Dort sind seitens der Stadt Sehnde (bzw. der HRG) auf ca. 5ha Fläche Kompensationsmaßnahmen u.a. für die Entwicklung eines Gewerbegebietes angedacht, an die die für die Kompensation des Radwegebaus benötigte Fläche wahrscheinlich angekoppelt werden könnte. Dadurch würden die teils der Region Hannover (UNB) gehörenden Grünlandflächen der Sohwiesen vergrößert und langfristig gegen Einträge aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Ackerflächen gesichert. Auch wäre ein Einwandern/eine Ansiedlung von Grünlandarten wesentlich schneller und einfacher möglich als auf einem relativ isoliert liegenden schmalen Streifen in der Feldmark am Rande von Evern.

Der Hinweis, dass die Anforderungen der Kompensation durch die Entwicklung von artenarmem Extensivgrünland mit der Wertstufe III nicht erfüllt sind, wurde durch den Vorhabenträger erkannt. Die Kompensation für den Flächenverlust des Bodens wird daher angepasst und die Entwicklung höherwertiger Biotoptypen (GM) mit der Wertstufe IV (V) angestrebt. Hierzu gab es seitens des Einwenders keine weiteren Anmerkungen.

Im Verlauf des Anhörungsverfahrens hat sich bezüglich der Lage der Kompensationsfläche eine Änderung ergeben. Danach wurde in Abstimmung mit dem betroffenen Flurstückseigentümer und der UNB die vorgesehene Fläche um 90 Grad gedreht. Sie verläuft nunmehr in einem breiten Streifen parallel zum geplanten Radweg. Hierdurch wird eine durchgehende Bewirtschaftungseinheit für die Landwirtschaft erzielt. Ein weiterer Vorteil ist, dass die Grünfläche auf einem viel kürzeren Stück von den Einflüssen durch die Düngung der angrenzenden Ackerflächen betroffen ist.

Die Änderung bezüglich der Lage der Kompensationsfläche wurde dem Einwender sowie der UNB mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vorgelegt.

Sofern den Anregungen und Bedenken des NABU durch die geänderte Planung (veränderte Lage und Änderung der erstrebten Wertstufen) nicht vollständig entsprochen wurde, wird die Einwendung im Übrigen zurückgewiesen.

Weitere unerledigte Einwendungen oder Stellungnahmen liegen nicht vor.

## **Teil B: Begründung**

### 1. Rechtsgrundlagen

Die Plangenehmigung gemäß Teil A, Nr. 1, dieser Verfügung ergeht gemäß § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), §§ 1, 3, 4 und 5 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Nds. VwVfG) und § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie den §§ 72 ff. VwVfG. Nach § 75 Abs. 1 VwVfG schließt sie andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse etc.

### 2. Planerische Begründung

Die Planung umfasst den Radwegneubau nördlich der K 136 zwischen den Ortschaften Evern und Dolgen im Gebiet der Stadt Sehnde in der Region Hannover. Die K 136 ist klassifiziert als Kreisstraße. Sie schließt in Evern an die K 135 (ebenfalls Kreisstraße) an, zweigt in Dolgen nach Süden ab und schließt in Mehrum an die B 65 (Bundesstraße) an. Die K 136 verläuft überwiegend durch landwirtschaftlich geprägtes Gebiet mit einem gering bewegten Relief innerhalb der westlichen Börderegion. Die K 136 ist alleinartig gesäumt von Baumreihen (überwiegend Ahorn).

Geplant ist im anbaufreien Bereich zwischen Evern und Dolgen ein dem Regelmaß von 2,50 m entsprechender breiter Radweg in Asphaltbauweise. Die Trassierung verläuft von der Fahrbahn abgesetzt nördlich des vorhandenen Grabens mit einem Abstand von mindestens 2,50 m zum Baumbestand. Die Anbindung in den Ortschaften Evern und Dolgen erfolgt jeweils durch die Herstellung von Querungshilfen. Die Baustrecke beginnt am Ortsausgang von Evern (Alte Heerstraße/Osterende) und endet am Ortseingang von Dolgen. Die Gesamtlänge der Maßnahme beträgt ca. 1,2 km.

Aktuell sind in der Ortslage Evern von der Einmündung der K 135 bis zur Einmündung „Osterende“ beiderseits der Fahrbahn keine Rad- bzw. Gehwege vorhanden. Der Rad- und Fußgängerverkehr muss die Fahrbahn benutzen. Der fußläufige Verkehr muss ggf. bei motorisiertem Fahrzeugverkehr auf die unbefestigten Seitenstreifen ausweichen. Der Fahrradverkehr wird im Mischverkehr auf der Fahrbahn mitgeführt.

In der Ortslage Dolgen befindet sich auf der Südseite der K 136 im Bereich der „Ost-West-Straße“ zwischen der Einmündung „Kutscherstraße“/„Haimarer Straße“ ein ca. 1,50 m breiter befestigter Gehweg. Der südliche Seitenbereich ist auf einer Länge von ca. 40 m hinter dem Ortseingang nicht befestigt. Dort ist kein Gehweg vorhanden. Der Fahrradverkehr wird im Mischverkehr auf der Fahrbahn geführt.

Zwischen Evern und Dolgen sind weder Geh- noch Radwege vorhanden. Auf der gemeinsam genutzten Fahrbahn der K 136 gibt es daher im Begegnungsfall von motorisierten mit nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmern ein großes Gefährdungspotenzial.

Der geplante Radweg soll eine sichere Verbindung für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr zwischen den Ortschaften Evern und Dolgen herstellen. Durch den Bau des Radweges erfolgt eine

Trennung des motorisierten vom nichtmotorisierten Verkehr. Dies trägt erheblich zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität für alle Verkehrsarten bei.

Die dem Verfahren zugrundeliegende Planung sieht vor, den aus der Ortschaft Evern kommenden Radverkehr östlich der Einmündung „Osterende“ über eine mit Piktogrammen markierte Verkehrsfläche und anschließendem Schutzstreifen von 1,50 m Breite an die Mittelinsel für den querenden Radverkehr zu führen. Die Querung der K 136 ist in zwei Zügen vorgesehen. Aus Richtung Dolgen gelangt der Radverkehr am Ortseingang Evern über eine Rampe auf die Fahrbahn und wird dort auf einen 1,50 m breiten Schutzstreifen in den fließenden innerörtlichen Verkehr auf der K 136 eingefädelt.

Im Bereich der Ortseinfahrt Dolgen erfolgt der Wechsel der Fahrbahn für den Fahrradverkehr ebenfalls in zwei Zügen über eine in Tropfenform angelegte Querungshilfe. Der Fahrradverkehr wird auf einem 1,50 m breiten Schutzstreifen weitergeführt. Im Bereich des innerörtlichen vorhandenen Gehwegs auf der Südseite endet der Schutzstreifen und der Fahrradverkehr wird über eine mit Piktogrammen markierte Verkehrsfläche geschützt in den fließenden motorisierten Verkehr auf der K 136 eingefädelt.

Mit dem Bau der Querungshilfen sowohl am Ortsausgang Evern sowie am Ortseingang Dolgen gehen jeweils deutliche Fahrbahnverschwenkungen der K 136 einher. Die Verschwenkungen sollen die Geschwindigkeit des Kraftfahrzeugverkehrs reduzieren und dienen damit ebenfalls der Verkehrssicherheit.

Bezüglich der technischen Details zur Ausgestaltung der baulichen Anlagen sowie der Entwässerung wird auf die der Planfeststellung zu Grunde liegenden Unterlagen verwiesen, hier insbesondere auf Kapitel 4 des Erläuterungsberichtes.

Vor dem Hintergrund der derzeit unzureichenden Verkehrsverhältnisse stellt der neue Radweg einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität dar, da mit dem Neubau getrennte Verkehrswege für motorisierten und nichtmotorisierten Verkehr geschaffen werden. Er wird Bestandteil des Vorrangnetzes für den Alltagsradverkehr und stellt zusätzlich künftig einen Abschnitt der Hauptroute R13 dar, mit der das Naherholungsgebiet „Hämeler Wald“ bzw. „das Große Freie“ für den Fahrradverkehr erschlossen wird.

Der Radwegneubau wäre grundsätzlich sowohl auf der südlichen als auch auf der nördlichen Seite der K 136 möglich. Die Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Landschaftsbild, Boden, Wasser und Klima bzw. Luft sind auf beiden Seiten gleich zu bewerten. Auch aus verkehrstechnischer Sicht und den daraus folgenden Sicherheitsabwägungen ergibt sich keine priorisierte Seite. Bei einer südlichen Trassierung wäre im Vergleich zur Nordseite jedoch mehr Grunderwerb und damit mehr Eingriffe in private Belange erforderlich. Dies führt zur Wahl der Trassierung des Radweges auf der Nordseite der K 136.

Die Wegführung erfolgt im anbaufreien Bereich weit abgerückt von der K 136, so dass die straßenbegleitenden Bäume weitestgehend erhalten bleiben. Zudem wird auch ausreichend Abstand zum Baumfuß der Gehölze gewahrt, so dass Beschädigungen des Wurzelbereiches im Zuge der Bautätigkeiten so weit wie möglich ausgeschlossen werden können.

Die gewählten Varianten der Querungshilfen in den Ortslagen Evern und Dolgen stellen zwar im Vergleich zu den anderen untersuchten Varianten bei annähernd gleichen Eingriffen in den Naturhaushalt die jeweils umfangreichsten baulichen Änderungen dar, aber hier überwiegt das Merkmal der erhöhten Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer. Durch die vorgesehene Umgestaltung des Ortsausgangsbereiches Evern bzw. des Ortseingangsbereiches Dolgen wird baulicherseits das Unfallrisiko beim Begegnungsverkehr von Kraftfahrzeugen mit kreuzendem Radverkehr an diesen potenziellen Gefahrenstellen so weit wie möglich reduziert. Bei einem einseitigen Zweirichtungsradweg mit Benutzungspflicht ist es unvermeidbar, dass Radfahrende in einer Fahrtrichtung auf die linke Seite wechseln müssen. Bei der vorliegenden Planung gilt dies

für Nutzer, die aus Richtung Evern in Richtung Dolgen unterwegs sind. Diese müssen mindestens einmal die K 136 queren.

Da auch die Gesichtspunkte des Naturschutzes gewahrt sind, ist deshalb insgesamt die Lage des Radweges auf der Nordseite der K 136 einschließlich der Anbindungen in den Ortslagen Evern und Dolgen planerisch nicht zu beanstanden.

### 3. Verfahrensrechtliche Begründung

Das Plangenehmigungsverfahren wurde von der Region Hannover – Fachbereich Verkehr - mit Schreiben vom 27.05.2020 beantragt. Zuständig für die Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens und die Erteilung der Plangenehmigung ist die Region Hannover, Team Baurecht und Fachaufsicht, gem. § 38 Abs. 5 S. 1 NStrG i. V. m. §§ 3 Abs. 3, 161, Nr. 16 NKomVG.

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 28 VwVfG angehört und um ihre Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahmen liegen der Entscheidung gemäß Teil A zugrunde. Mit den Trägern öffentlicher Belange wurde das erforderliche Benehmen somit hergestellt.

Mögliche Träger privater Belange wurden ebenfalls im Anhörungsverfahren nach § 28 VwVfG beteiligt (s. hierzu B 4 Abwägung).

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens sind keine öffentlichen und privaten Belange offengeblieben, die der Durchführung der Baumaßnahme entgegenstehen.

Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, die der Vorhabenträger vorgelegt hat (Datum vom 20.04.2020), und die den Maßgaben des § 9 i. V. m. § 7 UVPG entspricht, besteht aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Naturräumlich ist das Plangebiet Teil der Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde und gehört zur Untereinheit des Mehrumer Bördenrandes. Nach dem Landschaftsrahmenplan der Region Hannover handelt es sich dabei um den westlichen Teil der naturräumlichen Region der Börden. Das Gebiet ist gekennzeichnet durch fruchtbare Lössböden. Die Landschaft ist dementsprechend intensiv ackerbaulich genutzt und gehölzarm.

Die K 136 wird jedoch von einer Allee gesäumt und beidseitig durch Gräben begleitet. Die nicht sehr alte, abschnittsweise lückige und heterogene Allee besteht aus Berg- und Spitzahorn, Linden und Eichen. Der Bergahorn ist die prägende Baumart. Die Allee wurde gemäß „Satzung über Geschützte Landschaftsbestandteile „Baumreihen“ in den Gemarkungen Dolgen, Evern und Haimar der Gemeinde Sehnde“ vom 02.06.1989 zum geschützten Landschaftsbestandteil gemäß § 28 NNatSchG (alt, neue Regelung in § 29 BNatSchG) erklärt. Zum Schutz des Baumbestandes erfolgt die Trassierung des Radweges mit einem Abstand von mindestens 2,50 m hinter dem Baumbestand. Trotzdem ist baubedingt der Verlust von neun Einzelbäumen nicht zu verhindern. Nach § 3 Abs. 1 der Satzung ist es verboten, die geschützten Baumbestände zu schädigen, zu gefährden oder in ihrer Gestalt wesentlich oder nachhaltig zu verändern. Von dem Verbot wäre die Erteilung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung erforderlich, um die insgesamt neun Einzelbäume zu entfernen. (siehe hierzu Teil C, Ziffer 2)

Hinsichtlich der Lebensraumfunktion ist das Plangebiet von eher geringer Bedeutung. Lediglich die Gehölze entlang der Straße bieten Potenziale für Vögel und Fledermäuse (Habitatfunktion). Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen werden Bauzeitenregeln vorgesehen. So erfolgen notwendige Gehölzbeseitigungen nicht im Zeitraum vom 01.03. bis zum 30.09. Damit wird sichergestellt, dass Gehölzbrüter während der Brut- und Aufzuchtphase nicht gestört werden. Außerdem finden die Gehölzbeseitigungen damit nach der Auflösung von Wochenstubenquartieren und vor Beginn der Winterruhe von Fledermäusen statt.

Daneben sind Kontrollen von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz vorgesehen, um Verletzungen oder Tötungen einzelner Exemplare zu vermeiden.

Das Plangebiet ist der Landschaftsbildeinheit Feldflur – ausgeräumt (Fa) zuzuordnen. Im Landschaftsrahmenplan der Region Hannover wird das Landschaftsbild als gering bedeutsam eingestuft. Geschützte Bereiche (z.B. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, geschützte Biotope usw.) bestehen nicht im Nahbereich des geplanten Vorhabens. Gebiete mit einem Schutzstatus in relevanter Entfernung sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die nächstgelegenen Natura 2000 Gebiete sind die FFH-Gebiete Hämeler Wald und Hahnenkamp in etwa 2,5 km Entfernung.

Etwa 250 m von Dolgen entfernt kreuzt eine Hochspannungsleitung die Straße. Insgesamt wird das Landschaftsbild als gering bedeutsam eingestuft.

Auf der geplanten Radwegetrasse ist eine archäologische Fundstelle (Dolgen FStNr. 2) bekannt. Hier wurden beim Bau einer die K 136 von Nordwesten nach Südosten querenden Pipeline bei der K 136 archäologische Grubenfunde aufgedeckt, die auf eine Siedlung der vorrömischen Eisenzeit in diesem Bereich verweisen. Der prähistorische Siedlungsfundplatz, bei dem es sich um ein Kulturdenkmal im Sinne von § 3 Abs. 4 NDSchG handelt, wird sich großflächig nach Westen und Osten ausdehnen und unmittelbar von dem geplanten Radwegebau in seinem Bestand betroffen sein. Die mit dem Radwegebau verbundenen Erdarbeiten bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 i. V. m. § 12 NDSchG. (siehe Teil A, Ziffer 4.5 und Teil C, Ziffer 2)

Im Ergebnis gehen mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG einher. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben hat ergeben, dass auf Durchführung eines UVP-Verfahrens verzichtet werden kann. Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung ist im niedersächsischen UVP-Portal mit entsprechendem Veröffentlichungshinweis im Amtsblatt Nr. 28 vom 16.07.2020 bekannt gemacht worden.

#### 4. Abwägung

Ziel der Planung ist es, den motorisierten vom nichtmotorisierten Verkehr zu trennen, um damit sowohl für Radfahrende als auch Fußgängerinnen bzw.- Fußgängern eine sichere Mobilität zwischen den Ortschaften Evern und Dolgen zu gewährleisten. Mit seiner Breite von 2,50 m im anbaufreien Bereich erfüllt die von der Fahrbahn abgesetzte bauliche Anlage die Anforderungen, die sowohl VwV-StVO als auch ERA außerorts an einen gemeinsamen Fuß- und Radweg stellen. Das Vorhaben entspricht daher dem heutigen technischen und verkehrlichen Standard (insbesondere auch unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen) und ist durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls (hier Erhöhung der Verkehrssicherheit) gerechtfertigt.

Mit der Verwirklichung des Vorhabens werden öffentliche Belange beeinträchtigt.

Die von der Ausbaumaßnahme betroffenen öffentlichen Belange werden insgesamt gewahrt. Die Belange der Ver- und Entsorgungsträger werden beachtet; der Vorhabenträger wird eine vorherige Abstimmung bei der Baumaßnahme sicherstellen. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, den Naturschutz und das Landschaftsbild, die nicht durch andere Maßnahmen kompensiert werden können, sind nicht ersichtlich, so dass durch eine Verwirklichung des Vorhabens eine wesentliche Beeinträchtigung dieser schutzwürdigen Interessen nicht erfolgt. Ebenso werden die Belange der Verkehrssicherheit, des Artenschutzes und des Gewässerschutzes gewahrt. Ansonsten erforderliche behördliche Entscheidungen entfallen aufgrund der besonderen Rechtswirkungen des § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG (siehe Teil C, Ziffer 2).



Für die Maßnahme ist Grunderwerb in einem Gesamtumfang von insgesamt 5.397 m<sup>2</sup> erforderlich. Die Region Hannover (Fachbereich Verkehr) hat als Straßenbaulastträger bereits vor Einleitung des Plangenehmigungsverfahrens die Maßnahme mit den betroffenen Grundstückseigentümern grundsätzlich abgestimmt. Zusätzlich wurde ihnen im Rahmen des Anhörungsverfahrens gem. § 28 VwVfG noch einmal die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Die in dem Zusammenhang vorgetragene Hinweise und Einwendungen privater Betroffener werden vom Vorhabensträger in der Planung berücksichtigt, so dass die Belange der betroffenen Grundstückseigentümer im Verfahren hinreichend gewahrt worden sind.

Die Plangenehmigungsbehörde kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass der Baumaßnahme nennenswerte Belange nicht entgegenstehen. Das Bauvorhaben entspricht dem öffentlichen Recht und ist somit zuzulassen.

#### 5. Begründung der zusätzlich angeordneten Nebenbestimmungen gem. Teil A, Ziffer 5

Die zusätzlich angeordneten Auflagen sind erforderlich, um das Wohl der Allgemeinheit zu wahren und um nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer zu vermeiden. Sie ergeben sich aus den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden Rechtsvorschriften sowie aus den berechtigten Forderungen, die im Laufe dieses Verfahrens vorgetragen wurden. Durch die vorgesehenen Regelungen werden insbesondere die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der archäologischen Denkmalpflege, des Artenschutzes, des Bodenschutzes und Abfallrechts sowie die Interessen der Ver- und Entsorgungsträger berücksichtigt.

#### 6. Begründung der Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen gemäß Abschnitt A Ziffer 6

Die UNB hat der Plangenehmigungsbehörde mitgeteilt, dass sie die Drehung der Kompensationsfläche nicht optimal, aber akzeptabel findet.

Die Plangenehmigungsbehörde betrachtet die Anregungen des NABU als geeignete Alternative, sieht sie gegenüber der Planung des Vorhabensträgers aber nicht als eindeutig vorzugswürdig an. Nur in diesem Falle müsste sie der Ausgleichsflächenplanung des Vorhabensträgers eine Absage erteilen und stattdessen eine Planänderung verlangen, die die Vorschläge des NABU umsetzt.

### **Teil C: Hinweise**

#### 1. Nicht festgestellte Unterlagen

Nr.	Bezeichnung	Blatt/ Anzahl	Datum
1	Erläuterungsbericht	23	22.04.2020
18	Erläuterungen und Berechnungen der wassertechnischen Untersuchungen	8	22.04.2020
19	Umweltfachliche Untersuchungen  Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktplan	45	22.04.2020

## 2. Hinweise auf behördliche Entscheidungen, die durch diese Plangenehmigung ersetzt werden

Die Plangenehmigung ersetzt gem. § 75 Abs. 1 VwVfG u.a. folgende ansonsten erforderliche behördliche Entscheidungen:

- **Ausnahme gemäß § 4 der Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile "Baumreihen" in den Gemarkungen Dolgen, Evern und Haimar der Gemeinde Sehnde:**

Gemäß § 3 der Satzung ist es verboten, die geschützten Baumbestände zu schädigen, zu gefährden oder in ihrer Gestalt wesentlich und nachhaltig zu verändern. Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 kann von diesem Verbot eine Ausnahme erteilt werden, wenn eine sonst zulässige baurechtliche Nutzung nicht verwirklicht werden kann.

Zur Verwirklichung des Radwegs sind in den Ortseingängen aus Verkehrssicherheitsgründen Querungsstellen vorgeschrieben, weil Radfahrer die Straßenseite wechseln müssen. Die Straße muss daher in diesen Bereichen aufgeweitet werden. Ohne die Aufweitungen und die damit einhergehende Beseitigung von neun Einzelbäumen könnte die bauliche Maßnahme nicht richtlinienkonform gestaltet werden. Beließe man die Bäume an ihren Standorten, müssten erhebliche Nachteile im Hinblick auf die Verkehrssicherheit hingenommen werden. Dies liefe unter anderem dem Zweck der Erhöhung der Verkehrssicherheit durch die Baumaßnahme zuwider. Die Baumfällungen wurden mit der Stadt Sehnde sowie der UNB abgestimmt. Von dort wurden keine Bedenken geäußert. Nach der Satzung ist die Baumreihe als solche geschützt. Werden einzelne Bäume entfernt, ist ihr Bestand nicht gefährdet und der Alleencharakter bleibt grundsätzlich erhalten. Im Anschluss an die Baumaßnahme werden neun neue Bäume gepflanzt. Dadurch wird der Alleencharakter in den Ortseingangsbereichen für die Zukunft unterstützt.

- **Denkmalrechtliche Genehmigung nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG)**

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 NDSchG ist ein Eingriff in ein Kulturdenkmal nur dann zulässig, wenn ein öffentliches Interesse anderer Art das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und den Eingriff zwingend verlangt. In dem Fall ist der Eingriff gemäß § 13 i. V. m. § 12 NDSchG genehmigungspflichtig und der Veranlasser der Zerstörung ist gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals verpflichtet.

Ohne Erdarbeiten (Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten) könnte die Baumaßnahme nicht durchgeführt werden. Durch den Bau des Radweges sollen verkehrssichere Verhältnisse hergestellt werden. Dies dient dem öffentlichen Interesse aller Verkehrsteilnehmer. Zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation von etwaigen Funden wurden in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde die unter Ziffer 4.5 genannten Auflagen und Bedingungen erteilt. Alle Funde unterliegen zudem der Melde- und Anzeigepflicht gemäß § 14 NDSchG.

### **Teil D: Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) erhoben werden.

Die Klage wäre gegen die Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten, Höltystr. 17, 30171 Hannover zu richten.

Rechtsvorschrift	Veröffentlichung
<b>Baugesetzbuch (BauGB)</b>	in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S.587)
<b>DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen</b>	Juli 2014
<b>Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA), Ausgabe 2013</b>	eingeführt vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) durch Rundschreiben Straßenbau vom 29.07.2015, StB 13/7143.2/05-04/2077594
<b>Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)</b>	vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
<b>Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)</b>	vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
<b>Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG)</b>	vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)
<b>Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)</b>	vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
<b>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)</b>	in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
<b>Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)</b>	vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 437)
<b>Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG)</b>	in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 20 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88)
<b>Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)</b>	vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517 - VORIS 22510 01 00 00 000), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135)
<b>Niedersächsisches Enteignungsgesetz (NEG)</b>	vom 06. April 1981 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394)

Rechtsvorschrift	Veröffentlichung
<b>Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)</b>	vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244)
<b>Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)</b>	vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl., S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88)
<b>Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)</b>	in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.2020 (Nds. GVBl. S. 386)
<b>Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG)</b>	vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 94)
<b>Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)</b>	vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2009 (Nds. GVBl. S. 361)
<b>Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)</b>	vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88)
<b>Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4)</b>	eingeführt vom Bundesministerium für Verkehr durch Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/1999 vom 20. September 1999, letzte Korrektur 1/2003
<b>Umweltinformationsgesetz (UIG)</b>	vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
<b>Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)</b>	in der Fassung vom 19. März 1991, (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
<b>Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</b>	in der Fassung durch Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

Abkürzungen:

BGBl.

= Bundesgesetzblatt

Nds.GVBl.

= Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt